

## Information zur Erstattung durch ihre Krankenkasse

---

1. Vorsorgeuntersuchungen werden von den meisten privaten/gesetzlichen Krankenversicherungen als so genannte Verlangensleistungen eingestuft und sind auf Grund der allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Regel nur in begrenztem Umfang oder gar nicht erstattungsfähig.
2. Falls Sie jedoch Erkrankungen oder aktuelle Beschwerden haben, besteht eine medizinische Indikation zur Abklärung dieser Beschwerden. Diese sind eine Voraussetzung für eine Erstattungsfähigkeit.
3. Für **gesetzlich krankenversicherte Patienten** ist eine Überweisung für das Fachgebiet Innere Medizin / Nephrologie erforderlich.
4. Die Rechnung wird für **privat krankenversicherte Patienten** auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte erstellt, um damit die Erstattungsfähigkeit zu erleichtern.
5. Je nach Einzelfall werden die Krankenversicherungen nicht alle Kosten, sondern nur einen Teil davon übernehmen. Dies ist abhängig von den individuellen Verträgen, die Sie mit ihrer Krankenkasse geschlossen haben.

Gerne beraten wir Sie ausführlich in einem telefonischen Gespräch